Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1820.

Verordnungen.

Seine Königliche Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag über die objective und subjective Organisation des LandbauWesens durch höchstes Rescript vom 21. Oct. d. J. St. M. N. 3268. folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

I. Die Direction des LandbauWesens besteht:

aus dem OberBaudirector Weinbrenner, dem OberBauinspector Fischer, und dem Zeichner Heiß.

II. Als OberBauinspectoren werden angestellt:

a) für den See-, Dreisam- und KinzigKreis: BauInspector Arnold; Wohnort Freyburg.

b) Für den Murg- und Pfinz-, Neckar und Mayn und TauberKreis; Landbaumeister Frommel senior; Wohnort Bruchsal.

III. Als BauInspectoren werden angestellt:

1) Im Bezirk am BodenSee, bestehend aus den Aemtern Pfullendorf, Mößkirch, Meersburg, Salem, Ueberlingen, Stockach, Radolphzell und Konstanz: Baumeister Thiery; Wohnort Stockach. Gehülfe Architect Waldmann; Wohnort Salem.

2) Im DonauBezirk, bestehend aus den Aemtern Engen, Blumenfeld, Hüfingen, Löffingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt und Villingen: Architect Rief; Wohnort Hüfingen.

3) Im WiesenBezirk, bestehend aus den Aemtern Jestetten, Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Müllheim: Architect Weinbrenner; Wohnort Müllheim. Gehülfe Architect Fritschi; Wohnort St. Blasien.

4) Im DreisamBezirk, bestehend aus den Aemtern Staufen, Freyburg, Breisach, Waldkirch, Emmendingen und Kenzingen: Baumeister Lumpp; Wohnort Freyburg.

5) Im KinzigBezirk, bestehend aus den Aemtern Ettenheim, Lahr, Offenburg, Gengenbach, Haßlach, Wolfach, Hornberg, Tryberg, Kork, Bischofsheim, Oberkirch, Achern und Bühl; Baumeister Voß; Wohnort Offenburg.

6) Im MurgBezirk, bestehend aus den Aemtern Baden, Gernsbach, Rastadt und Ettlingen: Baumeister Vierordt; Wohnort Rastadt.

7) Im PfinzBezirk, bestehend aus den Aemtern Carlsruhe, Durlach, Bruchsal, Pforzheim, Stein, Bretten und Eppingen: Baumeister Schwarz; Wohnort Bruchsal.

8) Im obern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Wießloch, Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Sinsheim, Bischofsheim und Moßbach: Landbaumeister Frommel junior; Wohnort Heidelberg.

9) Im untern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim und Ladenburg: Architect Dyckerhof junior; Wohnort Mannheim.

10) Im Bezirk des Mayn- und TauberKreises: Baumeister Weiß; Wohnort Wertheim.

Carlsruhe, den 31. December 1819.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

(Die Gebrechen und Krankheiten, welche eine gänzliche oder relative Untauglichkeit zum Militair-Dienst begründen betr.)

In der Beylage Lit. B. zum ConscriptionsGesetz vom 28ten Juny 1812. Regierungsblatt von 1812. Nro. 23. ist §. 16. verordnet:

Daß Brüche, welche sich nicht zurückbringen oder zurücktreiben lassen, und §. 19 daß Fleischbrüche, Wasserbrüche, Varicocele und andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks zum MilitairDienst untauglich machen.

Es hat nun bald Anstände bey der Verwendung der hiernach noch zum Kriegs-Dienst tauglichen Gebrochenen gegeben.

Eine Verordnung vom 4ten August 1813. im Regierungsblatt von 1813. Nro. 23. erklärte alle Brüche für befreyend vom MilitairDienst. Es wurde aber diese Verordnung durch eine spätere vom 30ten August 1813. Regierungsblatt von 1813. wieder aufgehoben, und es bey der NormalInstruktion belassen.

Nach dem Resultat seither gesammelter Erfahrungen bestätigt sich hingegen die Unbrauchbarkeit der mit Brüchen behafteten Männer zu MilitairDiensten so sehr, daß man sich, nach erhobenem Gutachten der obersten MilitairSanitätsBehörde, veranlaßt findet, über diesen Gegenstand nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder wirkliche Bruch, d. h. jede Austretung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, begründet die Untauglichkeit zu MilitairDiensten.

Diese Untauglichkeit ist begründet, es möge das ausgetretene Eingeweide zurückgebracht, und mit Bandagen zurückgehalten werden können, oder nicht.

2) Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und anderweitigen körperlichen Ursachen, ihren Grund haben mag, führt nicht unbedingte Untauglichkeit zum Wehrstand herbei.

Es sind aber die damit behafteten Individuen der Aufmerksamkeit der MilitairSanitätsBeamten zu empfehlen.

3) Die Krankheiten der Hoden, Nebenhoden, Saamenstränge und des Hodensacks, welche als uneigentlich sogenannte Brüche gewöhnlich unter der Benennung Orcheocele, Cirsocele, Spermatocele, Hydrocele, d. h. Hodenbruch, Blutaderbruch, Samenaderbruch, Wasserbruch ꝛc. vorkommen, sind als Gebrechen zu betrachten, welche nicht unbedingt, sondern unter gewissen Bedingungen die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, bei denen die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer und Hartnäckigkeit des Uebels und die begleitenden Umstände Maas geben, und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheiden müssen.

Wenn übrigens die radicale Heilung einer solchen Krankheit, z. B. des Wasserbruchs, durch eine Operation möglich ist, so soll gleichwohl keineswegs irgend ein Zwang für den Milizpflichtigen eintreten.

Die mit dergleichen körperlichen Fehlern behafteten Milizpflichtigen sind daher, falls das Physikat die Untauglichkeit nicht mit Gewißheit aus den Umständen schließen kann, in das Loos zu nehmen, und wenn sie die Reihe zum Eintritt in das Militair trifft, an die CantonsBehörde abzugeben, sie sollen jedoch mit einem

PhysikatsZeugniß über ihre Gebrechen versehen, der Aufmerksamkeit der Militair-SanitätsBeamten gleichfalls empfohlen werden.

Carlsruhe, den 14ten December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Veränderung der landesherrlichen katholischen Dekanate.)

Da durch die höchste Entschließung vom 11. v. M. St. N. 3586. (Reggsbl. vom 1. d. M. Nro. 30. S. 196) mehrere Aemter aufgehoben sind; so wird hinsichtlich der landesherrl. katholischen Dekanate bekannt gemacht:

1) Die Dekanate, Elzach, Endingen, Thiengen, St. Peter und Steinbach sind aufgehoben;

2) das Dekanat Neuenburg besteht fort, und enthält zur Zeit die katholischen Orte des vergrößerten Amts Müllheim;

3) Das Dekanat Breisach ist dem Stadtpfarrer Roßmann zu Altbreisach übertragen.

4) Dem IIten StadtDekanat Freiburg
(Dekan: Stadtpfarrer Biechele an der MartinsKirche zu Freyburg) werden die Orte des I. LandAmts Freyburg Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Littweiler und Neuershausen ihrer Lage wegen zugetheilt.

5) Das Landamt Freyburg wird in zwey DekanatsBezirke abgetheilt.

a) Das Ite LandDekanat Freiburg
(Sitz: provisorisch Munzingen; Dekan: Geistlicher Rath und Pfarrer Flamm) begreift in sich, mit Ausnahme der unter Nro 4. dem 2ten StadtDekanat Freyburg zugetheilten Orte und des Orts Gottenheim, welches an das Dekanat Breisach übergeht, die katholischen Orte des vormaligen 1ten LandAmts Freyburg:

b) Das 2te LandDekanat Freyburg
(Sitz: provisorisch Kirchzarten; Dekan: Pfarrer Schmitt) enthält nebst den Orten des aufgehobenen Amts St. Peter, jedoch ohne Wildgutach, die Orte des vormaligen 2ten Landamts Freyburg, mit Ausnahme der Orte Föhrenthal, Glotterthal, Heuweiler und Ohrensbach, die dem Dekanat Waldkirch zufallen, und der Orte Holzhausen und Reuthe.

6) Dem Dekanat Kenzingen werden die katholischen Orte des durch die Aufhebung des Amts Endingen erweiterten BezirksAmts Emmendingen mit den jetzt dazu gehörigen Orten Holzhausen und Reuthe zugetheilt.

7) Das Dekanat Waldshut (Sitz: provisorisch Thiengen; Dekan: Pfarrer Wocheler) umfaßt die sämtlichen Orte des vergrößerten Amts Waldshut. Dekan und Stadtpfarrer Sohm zu Waldshut, ist Alters und Kränklichkeit halber von den Dekanatsgeschäften dispensirt.

8) Die nicht aufgehobenen Dekanate richten sich, in soweit hier keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt worden ist, überall genau nach den neuen Begränzungen welche die BezirksAemter durch die Bekanntmachung in dem angeführten Regierungsblatt vom 1. d. M. (Nro. 30 S. 196 und 197) erhalten haben.

Die betreffenden Kreisdirektorien sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß die DekanatActen gehörig aufgeliefert werden. Carlsruhe, den 15. Dezbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Die Aufhebung der Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung.)

In Erwägung, daß das Gewerbe des Salpetersiedens unter gegenwärtigen Umständen einer bedeutenden Begünstigung nicht mehr bedarf, wird andurch verordnet, daß die Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung für die Zukunft aufgehoben ist, wonach sich sämmtliche KreisDirektorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Carlsruhe, den 23. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Preußischen DreyKreuzerstücke, oder sogenannten böhmischen Groschen betreffend.)

Nachdem durch eine Großherzoglich Hessische MinisterialVerfügung vom 5ten November 1819. die Königlich Preußischen Silbergroschen, wovon das Stück nicht volle 2 Kreuzer werth ist, in den Großherzoglich Hessischen Landen verrufen worden sind, werden dieselben von gewinnsüchtigen Geldhändlern in den untern Theil der

Großherzoglich Badischen Lande eingebracht. Man sieht sich daher veranlaßt, dieselben hiermit gleichfalls zu verrufen, und jedermann vor dem, durch deren Annahme entstehenden Schaden zu warnen.

Carlsruhe, den 28. December 1819.

Finanz Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg.)

Bey der vormjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22sten November, als dem Geburtstag des verstorbenen Höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich gehalten worden, hat im

Juristischen Fache Mathias Joseph Euler von Jülich, und im
Medizinischen Fache Alexander Pagenstecher von Herborn;

sodann bey der diesjährigen Feyer im

Juristischen Fache Jakob Stuepp aus der Schweiz, im
Medizinischen Fache Philipp Anton Müller aus Eltsfeld, und im
Philosophischen Fache Philipp Friedrich Schulin aus Frankfurt

den Preiß erhalten, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13. December 1819. gnädigst geruht, dem Stadtamt Offenburg das Prädikat eines OberAmts; so wie vermög höchster Entschließung vom 17. December desselben Jahres dem Bezirksamt Emmendingen ebenfalls das Prädikat eines OberAmts beyzulegen, und diesem noch die Gemeinde Vörstetten zuzutheilen.

Carlsruhe, den 16. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Privilegium = Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8ten d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem HofMusikus Franz Fiala dahier ein Privilegium auf vier Jahre, vom 1ten Jenner 1820. an, gegen die Nachfertigung und den Verkauf der von ihm erfundenen sogenannten Tasten = Guitarre, wodurch mittelst angebrachter Claviatur der Ton melodischer gemacht, der menschlichen Stimme angenähert, und zugleich eine Abwechslung im Vortrage bewirkt wird, unter Bestimmung der Strafe der Confiskation und weiterer Schadloshaltung gegen die Contravenienten, zu ertheilen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Militär = Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem SecondLieutenant v. Beauvais, vom Dragonerregiment v. Geusau, durch höchste Ordre vom 28sten November v. J. den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Nach höchster Ordre vom 21sten December v. J. wurden die SecondLieutenants Becker, vom DragonerRegiment v. Geusau, und Dittenberger vom InfanterieRegiment Großherzog, wegen CivilAnstellung aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied entlassen, und den in Kurhessischen Diensten gestandene v. Wiederholt, zum aggregirten SecondLieutenant bey der Leibgrenadiergarde ernannt.

Der Secondlieutenant v. Gillmann, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, wurde vermöge höchster Ordre vom 31sten December v. J. in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Geusau transferirt. —

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten November v. J. weiter gnädigst geruht, dem als OberstLieutenant von der Suite der Cavallerie mit nachgesuchtem Abschied entlassenen Fürsten v. Thurn und Taxis, desgleichen unterm 1ten Januar d. J. dem Generalmajor Brückner, Commandanten der Residenz, dem Oberst v. Baumbach, Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, und dem Oberst v. Beust, Commandeur der LeibgrenadierGarde, das CommandeurKreuz vom Zähringer LöwenOrden zu ertheilen. —

Todes = Fälle.

Der pensionirte Staabskapitain Chresmann ist am 8ten August v. J. bey Mannheim im Rhein ertrunken.

Der pensionirte Capitain Anton v. Froben ist am 24sten October v. J. in Rastadt gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung gnädigst geruht, die ForstInspektion Baden und jene des untern MurgDistricts zu Rastadt aufzuheben, die örtlichen ForstadministrationsGeschäfte derselben der unmittelbaren Besorgung des Oberforstamts Rastadt mit Ausnahme des Rothenfelßer Reviers, welches nach der früher bestandenen Eintheilung dem Forstamte Gernsbach wieder zugeschieden wird, zu übergeben, und den Forstmeister Großholz zu Baden, so wie den Forstinspektor Rast zu Rastatt wegen ihres vorgerückten Alters und der damit verbundenen KräftenAbnahme unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit ihren langen Diensten in den Ruhestand zu versetzen, sodann wegen des dem Oberforstamte Rastatt hierdurch zugehenden bedeutenden Geschäftszuwachses dem Oberforstmeister von Degenfeld einen Gehülfen in der Person des Jagdjunkers von Gemmingen, welchen Höchstdieselben zum Forstmeister ernennen, beyzugeben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Jagdjunker von St. Andree zu Bruchsal den Charakter und Rang eines Forstmeisters zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen KreisAssessor Schindler in Freyburg zum Kreisrath zu ernennen; und

dem bisherigen AmtsAssessor Schaaf in Lahr das 2te LandAmt Mosbach mit dem Charakter als AmtsVerweser, zu übertragen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Hofgerichts-Advokaten Heddäus zu Freyburg, zum Secretair bey dem Hofgericht in Rastadt; sodann

den bisherigen BauConducteur Meßmer zum HofbauControleur zu befördern, so wie

den Moriz Sachs von Mannheim als Kanzlist bey der StaatsAnstaltenCommission anzustellen und endlich

den bisherigen BezirksInspektor Scherer in Haslach zum Kanzlisten beym KinzigkreisDirektorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden,

den AmtsRevisor Poisignon zu St. Blasien, dem SeekreisDirektorium vorzüglich für das LandschaftsCassenwesen, als CommunRevisor beyzugeben;

den Lieutenant Dittenberger als Sekretär bey dem SeekreisDirektorium anzustellen; und

den Rechtspraktikanten Wohnlich zum AmtsRevisor in St. Blasien zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung vom 21ten Oktober v. J. sind die RechtsCandidaten, Veit Ettlinger von Carlsruhe, Heinrich von St. Julien aus Mannheim, und Joseph Reich von Kißlau in die Zahl der RechtsPraktikanten aufgenommen worden.